

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Verfügung über die Genehmigung von Normen für Aufzüge und Hubvorrichtungen

vom 19. Februar 1981

Das Eidgenössische Departement des Innern,

im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 19. März
1976¹⁾ über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten,
verfügt:

Art. 1

Die SIA-Norm 370/10 (Schweizer Norm 572 370/10) über Aufzüge für die För-
derung von Personen und Gütern, Ausgabe 1979, sowie
die SIA-Norm 370/24 (Schweizer Norm 572 370/24) über Hubvorrichtungen für
Güter, Ausgabe 1979,
werden genehmigt.

Art. 2

Diese Verfügung tritt am 15. März 1981 in Kraft.

19. Februar 1981

Eidgenössisches Departement des Innern:
Hürlimann

¹⁾ SR 819.1

Aufzüge für die Förderung von Personen und Gütern SIA-Norm 370/10

Hubvorrichtungen für Güter SIA-Norm 370/24

(Art. 8 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976¹⁾ über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten)

Die SIA-Norm 370/10 (Schweizer Norm 572 370/10) über die Aufzüge für die Förderung von Personen und Gütern und die SIA-Norm 370/24 (Schweizer Norm 572 370/24) über Hubvorrichtungen für Güter wurden am 19. Februar 1981 durch Verfügung des Eidgenössischen Departementes des Innern²⁾ genehmigt. Durch diese Verfügung, die am 15. März 1981 in Kraft tritt, werden die beiden Normen für alle Hersteller und Importeure von Aufzügen für die Förderung von Personen und Gütern bzw. von Hubvorrichtungen für Güter verbindlich.

Die beiden SIA-Normen werden im Bundesblatt nicht veröffentlicht. Sie können beim Sekretariat der Kommission für technische Einrichtungen und Geräte, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern, eingesehen oder beim Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein, Postfach, 8039 Zürich, bezogen werden.

10. März 1981

Bundeskanzlei

7608

¹⁾ SR 819.1

²⁾ BBl 1981 I 729

Weisungen über die Behandlung radioaktiver Leichen

vom 4. November 1980

Das Bundesamt für Gesundheitswesen,

gestützt auf die Verordnung vom 30. Juni 1976¹⁾ über den Strahlenschutz (Strahlenschutzverordnung),

erlässt die folgenden Weisungen:

Art. 1 Verantwortlichkeit

Der Arzt, unter dessen Verantwortung eine Behandlung mit offenen radioaktiven Strahlenquellen stattgefunden hat, entscheidet über die Freigabe der Leiche, wenn der Patient im Anschluss an die Behandlung gestorben ist. Sein Entscheid richtet sich nach Artikel 7. Er teilt seine Anordnungen und alle relevanten Angaben dem Bewilligungsinhaber schriftlich mit; dieser meldet sie dem Bundesamt für Gesundheitswesen.

Art. 2 Bestimmung der Restaktivität

Der für den Strahlenschutz verantwortliche Sachverständige sorgt für die Bestimmung der in der Leiche vorhandenen Restaktivität.

Art. 3 Arbeiten an der Leiche

Für alle Tätigkeiten, die an der Leiche vorzunehmen sind, wie Bergung, Lagerung, Sektion, Vorbereitung zur Bestattung usw., sorgt ein Strahlenschutzsachverständiger durch Anordnung adäquater Arbeitsweisen unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel dafür, dass keine Personen oder Örtlichkeiten kontaminiert werden und die Strahlendosen aller beteiligten Personen so niedrig wie möglich gehalten werden. Ausserdem führt er nach Abschluss der Arbeiten Kontaminationsmessungen durch und ordnet gegebenenfalls Dekontaminationsarbeiten an.

Art. 4 Leichen mit Gammastrahlern

Bei Leichen von Personen, die mit Gammastrahlern behandelt wurden, entscheidet der für den Strahlenschutz verantwortliche Sachverständige über eine allfällige Beschränkung der Aufenthaltszeit in der Nähe der Leiche und trifft die dazu notwendigen Anordnungen. Der Raum für die Aufbahrung der Leiche ist gegebenenfalls unter Angabe von Nuklid und Aktivität zu kennzeichnen.

¹⁾ SR 814.50

Art. 5 Resektion kritischer Organe

Für die Resektion der kritischen Organe ist ein Raum mit leicht dekontaminierbarem Sektionstisch und Fussboden vorzusehen. Der Pathologe ist durch einen Strahlenschutzsachverständigen über die Arbeitsweise zu instruieren, die geeignet ist, Kontaminationen von Personen und Material zu vermeiden. Gegebenenfalls ist mit einem direkt ablesbaren Dosimeter seine absorbierte Strahlendosis zu bestimmen. Der Strahlenschutzsachverständige sorgt für die Kontrolle der Kontamination des Pathologen und des Arbeitsplatzes nach Abschluss der Arbeiten. Die entfernten radioaktiv kontaminierten Organe sind in Übereinstimmung mit Artikel 3 oder Anhang 1 Abschnitt 4 der Verordnung vom 18. März 1977¹⁾ über die Sammlung und Ablieferung radioaktiver Abfälle zu beseitigen.

Art. 6 Instruktion des Personals

Der Strahlenschutzsachverständige instruiert das mit der Behandlung und Bestattung der Leiche beauftragte Personal über besondere Verhaltensweisen und ordnet gegebenenfalls dessen Dosimetrie mit direkt ablesbaren Dosimetern an.

Art. 7 Kriterien für die Bestattung

Feuer- und Erdbestattung der Leichen sind bis zu den folgenden maximalen Restaktivitäten zulässig:

J-131	10 mCi
P-32	30 mCi
Y-90	10 mCi
Au-198	40 mCi

Sind diese Kriterien nicht erfüllt, so ist die Restaktivität durch Resektion der kritischen Organe oder durch gekühlte Lagerung der Leiche mindestens auf die genannten Werte zu reduzieren.

Art. 8 Transport

Der Transport der Leichen ist bis zu den in Artikel 7 angegebenen Restaktivitäten mit den üblichen Fahrzeugen und ohne besondere Massnahmen möglich.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 1981 in Kraft.

4. November 1980

Bundesamt für Gesundheitswesen
Der Direktor: Frey

7611

¹⁾ SR 814.557

Vorladungen

Kochgeh *Hürst Roland*, geb. 25. Dezember 1954 in Bern, von Guggisberg BE, Koch, verheiratet, wohnhaft gewesen in D-1000 Berlin, Tietznerweg 52, bei Marquart, zurzeit unbekanntem Aufenthalte, wird hiermit aufgefordert, am Dienstag, 31. März 1981, 16.30 Uhr, in Biel BE, Amtsgerichtssaal, als Angeklagter vor Divisionsgericht 3 zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

Im Anschluss an die Hauptverhandlung hat das Divisionsgericht 3 das Widerverfahren bezüglich des Urteils des Div Ger 10 B vom 14. Februar 1978 (5 Monate Gefängnis bedingt auf 2 Jahre) durchzuführen.

10. März 1981

Divisionsgericht 3

Der Präsident: Oberst Aeschlimann

Füs Rekr *Scheller Urs Karl*, Sohn des August Karl und der Heidi Emmy, geb. Fässler, ledig, geb. 24. September 1955 in Baar ZG, von Adliswil ZH, Hilfsarbeiter, zuletzt wohnhaft gewesen in 9500 Wil SG, Fröbelstrasse 5, zurzeit unbekanntem Aufenthalte, wird hiermit aufgefordert, am Freitag, 3. April 1981, 15 Uhr, in St. Gallen, Kantonsgericht, als Angeklagter vor Divisionsgericht 7 zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

11. März 1981

Divisionsgericht 7

Der Präsident: Oberstlt Gisun

Füs *Philipp Daniel*, Sohn des Friedrich und der Gertrud Margrit, geb. Ehrenzeller, ledig, geb. 16. Januar 1957 in Footscray/Melbourne, Australien, von Aarwangen BE, Antik-Beizer, zuletzt wohnhaft gewesen in Salmsach TG, Beglistrasse 8, zurzeit unbekanntem Aufenthalte, wird hiermit aufgefordert, am Freitag, 3. April 1981, 16 Uhr, in St. Gallen, Kantonsgericht, als Angeklagter vor Divisionsgericht 7 zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

11. März 1981

Divisionsgericht 7

Der Präsident: Oberstlt Gisun

Verm Sdt *Livers Arnold*, Sohn des Anton und der Anna, geb. Alig, geschieden, geb. 25. März 1949, in und von Trun GR, Vermessungszeichner, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Montag, 30. März 1981, 11.30 Uhr, in Chur, Kreisgerichtssaal, als Angeklagter vor Divisionsgericht 12 zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

11. März 1981

Divisionsgericht 12

Der Präsident: Oberst Schmid

Füs *Fritschi Leo*, Sohn des Leo und der Amma, geb. Annen, verheiratet, geb. 22. Juni 1957, in und von Gommiswald, Eisenleger, zuletzt wohnhaft gewesen in 8640 Rapperswil SG, Kreuzstrasse 76, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Montag, 30. März 1981, 14 Uhr, in Chur, Kreisgerichtssaal, als Angeklagter vor Divisionsgericht 12 zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

11. März 1981

Divisionsgericht 12

Der Präsident: Oberst Schmid

S Kpl. *Ott Roland Manfred*, Sohn des Otto und der Leopoldine, geb. Gasser, ledig, geb. 15. März 1956 in Toronto/Kanada, von Langnau im Emmental, Autoservicemann, zuletzt wohnhaft gewesen in 8152 Opfikon/Glattbrugg, Blumenstrasse 11, zurzeit unbekanntem Aufenthalts in Kanada, wird hiermit aufgefordert, am Montag, 30. März 1981, 14.45 Uhr, in Chur, Kreisgerichtssaal, als Angeklagter vor Divisionsgericht 12 zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

11. März 1981

Divisionsgericht 12

Der Präsident: Oberst Schmid

Füs *Durrer Johann*, Sohn des Josef und der Katharina, von Rotz, ledig, geb. 31. Juli 1948, in und von Kerns, Mechaniker, zuletzt wohnhaft gewesen in 6064 Kerns, Oberholz, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 8. April 1981, 15.30 Uhr, in St. Gallen, Kantonsgericht, Regierungsgebäude, Klosterhof 1, als Angeklagter vor Divisionsgericht 9A zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

12. März 1981

Divisionsgericht 9A

Der Präsident: Oberstl Vetter

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1981
Date	
Data	
Seite	729-735
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 281

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.